



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	18. September 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	02
<b>Gegenstand:</b>	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“, Kernstadt
<b>Produkt:</b>	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
<b>Anlagen:</b>	Diverse Unterlagen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Den im beigefügten Protokoll getroffenen Abwägungen wird zugestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend informiert.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“, Kernstadt, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“, Kernstadt, rechtskräftig.
4. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“, Kernstadt, nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
5. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“, Kernstadt, mitgeteilt.

### **Begründung:**

In der Zeit vom 10. Juni 2025 bis einschließlich 27. Juni 2025 erfolgte eine erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der erneuten Stellungnahmen, beschränkt auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange innerhalb angemessen verkürzter Frist. Es wird vorgeschlagen, diese in diesem Zusammenhang eingegangenen Anregungen und Hinweise entsprechend dem als Anlage beigefügten Protokoll zu behandeln und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die getroffene Abwägung zu informieren. Es wird ferner vorgeschlagen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“, Kernstadt wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung und den Umweltbericht entsprechend der beigefügten Anlage zu billigen.

Naumburg, den 05. September 2025

Stefan Hable  
Bürgermeister



**Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg**

<b>Sitzungstag:</b>	18. September 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	03
<b>Gegenstand:</b>	Jahresabschluss 2021; Beschluss über die Jahresrechnung 2021 Behandlung des Jahresüberschusses 2021 Entlastungserteilung
<b>Produkt:</b>	3.1.2 Jahresrechnung
<b>Anlagen:</b>	Jahresrechnung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- a) Die Jahresrechnung für das Jahr 2021, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wird gemäß § 112 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung - HGO - beschlossen.
- b) Dem Magistrat der Stadt Naumburg wird für die durch die Revision des Landkreises Kassel geprüfte Jahresrechnung der Stadt Naumburg für das Rechnungsjahr 2021 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Nach § 112 HGO ist am Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang samt Anlagen besteht.

Die Jahresrechnung 2021 wurde von der Revision des Landkreises Kassel geprüft. Mit Datum vom 26. Mai 2025 hat die Revision des Landkreises Kassel zu dem vollständigen Jahresabschluss den eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (siehe Abschlussbericht der Revision Landkreis Kassel, Seite 24 und 25).

Der Überschuss beläuft sich auf 80.927,14 € und fällt somit um 55.957,14 € höher aus als in der Haushaltsplanung für 2021 veranschlagt. Dieser Überschuss ergibt sich aus der Zusammenfassung des ordentlichen Ergebnisses (Überschuss) und des außerordentlichen Ergebnisses (Fehlbetrag).

Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO wurde der Überschuss im ordentlichen Ergebnis (162.787,00 €) zum 01. Januar 2022 der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. In der Bilanz zum 31. Dezember 2021 erfolgt aus Transparenzgründen dementsprechend noch der Ausweis unter Nr. 1.3.2.1 auf der Passivseite der Bilanz.



Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis (81.859,86 €) wurde zum 01. Januar 2022 nach § 25 Abs. 4 Ziffer 1 GemHVO durch eine Entnahme der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage in Höhe von 74.577,69 € auf 7.282,17 € reduziert; der verbliebene Fehlbetrag wurde gemäß § 25 Abs. 4 Ziffer 2 GemHVO auf neue Rechnung vorgetragen.

Analog des Ausweises des ordentlichen Ergebnisses in der Bilanz zum 31. Dezember 2021 erfolgt der Ausweis des jahresbezogenen außerordentlichen Fehlbetrages unter Nr. 1.3.2.2 auf der Passivseite der Bilanz.

Gemäß §§ 113 und 114 HGO obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Magistrats. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des Jahresüberschusses.

Die umfangreichen Anlagen werden grundsätzlich nur auf elektronischen Weg übermittelt mit Ausnahme der Stadtverordnetenvorsteherin, der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der fraktionslosen Stadtverordneten Hoffmann, die die Unterlagen auch in Papierform erhalten. Die übrigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können die Unterlagen auf entsprechende Anfrage gerne auch in Papierform erhalten.

Naumburg, den 05. September 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	18. September 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	04
<b>Gegenstand:</b>	Neuer Vertragsabschluss Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk
<b>Produkt:</b>	2.1.7 Ordnungsbehördenbezirk
<b>Anlagen:</b>	1 öffentlich-rechtlichen Vertrags (Entwurf)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags „Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk“ wird in Form der beigegeführten Anlage zugestimmt.

**Begründung:**

Auf Grund des Austritts der Städte Gudensberg und Niedenstein aus dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Habichtswald ist der bisherige öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung eines Verwaltungsbehörden- und Ordnungsbehördenbezirks nicht mehr wirksam. Um die Aufgabenwahrnehmung wie bisher durch die Gemeinde Habichtswald durchführen zu können, ist in den Kommunen Habichtswald, Breuna, Zierenberg, Naumburg und Bad Emstal ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Maßgabe der §§ 54 ff des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich zur Bildung eines Verwaltungsbehörden- und Ordnungsbehördenbezirks zum 01. Januar 2026 zu beschließen.

Dieser Vertrag bestimmt die übertragenen Aufgaben, die Aufgaben des aus den Bürgermeistern der Mitgliedkommunen bestehenden Beirats, die Kostentragung, welche weiterhin nach dem jeweils aktuellen Einwohnerschlüssel zu ermitteln ist, die Vertragsdauer und die Kündigungsfrist.

Naumburg, den 05. September 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

der Stadt Zierenberg,  
der Stadt Naumburg,  
der Gemeinde Bad Emstal,  
der Gemeinde Breuna,  
und der Gemeinde Habichtswald

wird gemäß § 106 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), in Verbindung mit §§ 54 - 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 01. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95), in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## Präambel

Die Städte und Gemeinden Zierenberg, Naumburg, Bad Emstal, Breuna und Habichtswald haben beschlossen, gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk sowie gemäß § 82 Abs. 1 HSOG einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zu gründen.

## § 1 Aufgaben

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks nach § 85 Abs. 2 HSOG werden vom Bürgermeister der Gemeinde Habichtswald wahrgenommen.

Folgende Aufgaben nach der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) sind von der Aufgabenwahrnehmung ausgenommen:

- a) Paß-, Personalausweis- und Ausländerwesen gemäß § 1 Nr. 1 HSOG-DVO
- b) Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe, sowie über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist gemäß § 1 Nr. 6 HSOG-DVO

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks nach § 82 Abs. 1 HSOG werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald wahrgenommen.

Folgende Aufgaben sind mit Ausnahme der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren von der Aufgabenwahrnehmung ausgenommen:

- a) alle Aufgaben nach dem Hessischen Jagdgesetz (HJagdG)
- b) alle Aufgaben nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)
- c) alle Aufgaben nach der Hessischen Bauordnung (HBO)
- d) alle Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
- e) alle Aufgaben nach dem Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG)
- f) alle Aufgaben des Fundrechts nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- g) Die Vorhaltung von Obdachlosenunterkünften, der damit verbundene Kostenaufwand sowie die soziale Betreuung untergebrachter Obdachloser obliegt der Mitgliedskommune, in der die Obdachlosigkeit eintritt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald führt für alle Mitgliedskommunen örtliche Ermittlungen in folgenden Angelegenheiten durch:

- a) alle Ermittlungen nach dem Hessischen Meldegesetz
- b) alle Ermittlungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Straßenreinigungssatzungen

### **§ 2 Beirat**

Dem Bürgermeister der Gemeinde Habichtswald und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Städte und Gemeinden oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag einer beteiligten Stadt/ Gemeinde zusammen und entscheidet über alle wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit.

### **§ 3 Kosten**

Die durch den Übergang der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden, sofern sie nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt sind, entsprechend der Regelung der Vereinbarung über die Gründung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks nach § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG nach Einwohnerschlüssel verteilt. Die Einwohnerzahl wird jährlich anhand der Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) ermittelt. Ausgenommen hiervon sind die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 1 Punkt g) entstehenden Unterbringungskosten für Obdachlose. Diese sind von der Kommune zu tragen, in der die Obdachlosigkeit eintritt. Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird eine Abrechnung erstellt. Erwirtschaftete Überschüsse werden jeweils gemäß Beiratsbeschluss verwendet.

#### § 4 Dauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### § 5 Austritt

- a) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Kommune zum Ende eines Jahres gekündigt werden, die Kündigung muss dem Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald spätestens am 30.06. des Jahres in schriftlicher Form zugegangen sein.
- b) Bei einem Austritt von einer oder mehrerer Kommunen bleibt der Ordnungsbehördenbezirk und der Verwaltungsbehördenbezirk mit den verbleibenden Kommunen weiterhin bestehen.

#### § 6 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### Unterschriften

Zierenberg, den

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
1.Stadtrat/ Beigeordneter

Bad Emstal, den

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
1.Stadtrat/ Beigeordneter

Breuna, den

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
1.Stadtrat/ Beigeordneter

Habichtswald, den

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
1.Stadtrat/ Beigeordneter

Naumburg, den

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
1.Stadtrat/ Beigeordneter



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	18. September 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	05
<b>Gegenstand:</b>	Konzessionsvertrag Strom
<b>Produkt:</b>	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
<b>Anlagen:</b>	Diverse Unterlagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem Abschluss des Stromkonzessionsvertrags (Laufzeit: 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2046) mit der EAM Netz GmbH, Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel, in Form des als Anlage beigefügten Vertragsentwurfs wird zugestimmt.

**Begründung:**

Nach Durchführung des öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens hat sich lediglich die EAM Netz GmbH, Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel um den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrags mit der Stadt Naumburg für den o. a. Zeitraum beworben.

Die EAM als Rechtsnachfolgerin der E.ON Mitte AG war in diesem Bereich auch bisher schon Vertragspartnerin der Stadt. Es sind keine Gründe bekannt, die dafürsprechen würden, diese Partnerschaft nicht fortzusetzen.

Es wird daher vorgeschlagen, der Stadtverordnetenversammlung die o. a. Beschlussfassung zu empfehlen.

Naumburg, den 05. September 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



**Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg**

<b>Sitzungstag:</b>	18. September 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	06
<b>Gegenstand:</b>	Konzessionsvertrag Gas
<b>Produkt:</b>	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
<b>Anlagen:</b>	Diverse Unterlagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem Abschluss des Gaskonzessionsvertrags (Laufzeit: 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2046) mit der EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel, in Form des als Anlage beigefügten Vertragsentwurfs wird zugestimmt.

**Begründung:**

Nach Durchführung des öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens hat sich lediglich die EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel um den Abschluss eines Gaskonzessionsvertrags mit der Stadt Naumburg für den o. a. Zeitraum beworben.

Die EAM als Rechtsnachfolgerin der E.ON Mitte AG war in diesem Bereich auch bisher schon Vertragspartnerin der Stadt. Es sind keine Gründe bekannt, die dafürsprechen würden, diese Partnerschaft nicht fortzusetzen.

Es wird daher vorgeschlagen, der Stadtverordnetenversammlung die o. a. Beschlussfassung zu empfehlen.

Naumburg, den 05. September 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	18. September 2025
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	07
<b>Gegenstand:</b>	Steuerungsgruppe Dorfentwicklung Naumburg; Anpassung ZKF Plan
<b>Produkt:</b>	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
<b>Anlagen:</b>	Zeitkostenfinanzierungsplan

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Mittel für das Projekt „Fachliche Verfahrensbegleitung der Stadt Naumburg“ werden um 10.000,- € netto bzw. 11.900,- brutto auf dann 30.000,- € netto bzw. 35.700,- € brutto (bisher 20.000,- € netto bzw. 23.800,- brutto) aufgestockt.  
Die Finanzierung erfolgt durch den Wegfall des Projekts „Planungsleistung Freiraumstudie Elbe Naumburg“
2. Die Mittel für das Projekt „Schaffung und Aufwertung von Spiel- und Begegnungsplätzen Naumburg“ werden um 40.000,- € netto bzw. 47.600,- brutto auf dann 90.000,- € netto bzw. 107.100,- € brutto (bisher 50.000,- € netto bzw. 59.500,- brutto) aufgestockt.  
Die Finanzierung erfolgt durch den Wegfall des Projekts „Umsetzung Freiraumstudie Elbe Naumburg“.
3. Die Beschlussziffern 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechend gleichlautenden Beschlussfassung durch den Ortsbeirat Naumburg.

### **Begründung:**

Für die weitere Umsetzung des Projektes „Fachliche Verfahrensbegleitung der Stadt Naumburg“ durch das Planungsbüro akp ist eine Mittelaufstockung notwendig, weil der zur Verfügung stehende Kostenrahmen in Höhe von 20.000,- € netto bzw. 23.800,- € brutto fast aufgebraucht ist. Ein Vorschlag zur Deckung ist, die Mittel in Höhe von 10.000,- € netto bzw. 11.900,- € brutto aus dem Projekt „Planungsleistung Freiraumstudie Elbe Naumburg“ hierfür zu verwenden. Der Ortsbeirat Naumburg hat seine Zustimmung dazu signalisiert und befürwortet in dem Zusammenhang auch eine Aufstockung des Projektes „Schaffung und Aufwertung von Spiel- und Begegnungsplätzen Naumburg“ um die 40.000,- € netto bzw. 47.600,- € brutto aus dem Projekt „Umsetzung Freiraumstudie Elbe Naumburg“.

Der Ortsbeirat wird dazu auf seiner nächsten Sitzung entsprechende Beschlüsse fassen und bittet darum, die beiden Änderungen bereits jetzt unter Vorbehalt in den ZKF-Plan aufzunehmen. Die Steuerungsgruppe hat in Ihrer Sitzung vom 17. Juli 2025 die entsprechenden Beschlüsse einstimmig gefasst.

Naumburg, den 05. September 2025

Stefan Hable  
Bürgermeister